

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 297

**Die Staatsaufsicht über
die wissenschaftlichen Hochschulen**

**Unter besonderer Berücksichtigung der Staatsaufsicht
über die Studentenschaften**

Von

Andreas Gallas



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS GALLAS

Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 297

Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen

unter besonderer Berücksichtigung der Staatsaufsicht
über die Studentenschaften

Von

Dr. Andreas Gallas



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Gallas, Andreas

Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen: unter bes. Berücks. d. Staatsaufsicht über d. Studentenschaften. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1976.

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 297)

ISBN 3-428-03663-8

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03663 8

Meinen Eltern

Vorwort

Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen — der Gegenstand dieser Untersuchung — hat in der letzten Zeit unerwartete Aktualität erfahren. Nach einer langen Periode eines nahezu störungsfreien Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule ist, vor allem zur Lösung schwerer Konflikte, in der jüngsten Vergangenheit, in den Jahren der Auseinandersetzungen und der Reformen an den deutschen Universitäten, vermehrt von den Mitteln staatlicher Aufsicht gegenüber der wissenschaftlichen Hochschule und ihren Gliedkörperschaften Gebrauch gemacht worden.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein Beitrag zur historischen und begrifflichen Kennzeichnung der Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen und bemüht sich um eine Darstellung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dabei ist nicht nur versucht worden, die Rechtslage zu schildern, wie sie durch Grundgesetz und Landesverfassungen, Hochschulgesetze und Hochschulgewohnheitsrecht vorgegeben ist; besondere Aufmerksamkeit galt auch exemplarischen Fällen aus der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden, um die Reichweite der Anwendung dieses Instituts in unserer Zeit aufzuzeigen.

Die Untersuchung wurde im März 1973 abgeschlossen. Sie wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen und im Frühjahr 1975 überarbeitet. Dabei konnten die Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie Schrifttum und Rechtsprechung noch bis Mai 1975 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Ernst Friezenhahn. Er hat die Arbeit betreut und mit wertvollen Anregungen und Hinweisen gefördert. Ich danke auch Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann, der die Abhandlung in seine Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“ aufgenommen hat.

Bonn, im Oktober 1975

Andreas Gallas

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung. Der Begriff der Staatsaufsicht

| | |
|---|----|
| § 1 Einleitung: Staat und wissenschaftliche Hochschule | 17 |
| A. Gegenstand der Untersuchung | 17 |
| B. Staat und wissenschaftliche Hochschule als Beteiligte der Staatsaufsicht. Das Erscheinungsbild der wissenschaftlichen Hochschule | 18 |
| C. Gliederung der Untersuchung | 22 |
| D. Beschränkungen des Umfangs der Untersuchung | 23 |
| § 2 Der Begriff der Staatsaufsicht | 24 |
| A. Grundlagen | 24 |
| I. Kennzeichnung des Begriffs Aufsicht | 24 |
| II. Kennzeichnung des Begriffs Staatsaufsicht. Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen staatlicher oder zwischenstaatlicher Aufsicht | 25 |
| B. Träger und Adressat der Staatsaufsicht | 26 |
| C. Umfang und Grenzen der Staatsaufsicht | 28 |
| I. Geschichte der allgemeinen Staatsaufsicht | 28 |
| II. Staatsaufsicht und Selbstverwaltung | 29 |
| 1. Allgemeine Kennzeichnung | 29 |
| 2. Geschichte der Selbstverwaltung | 29 |
| 3. Moderne Selbstverwaltung | 31 |
| III. Staatsaufsicht als Rechtsaufsicht | 33 |
| 1. Grundlagen | 33 |
| 2. Abgrenzungen zur Fach- oder Zweckmäßigkeitssaufsicht .. | 34 |
| IV. Aufsichtsmaßstab und Handhabung der Staatsaufsicht | 34 |
| D. Die Zwecke der Staatsaufsicht | 36 |

| | |
|--|----|
| E. Die Mittel der Staatsaufsicht | 36 |
| I. Einteilung nach der Schwere des Eingriffs | 37 |
| II. Einteilung nach dem Zweck | 37 |
| III. Genehmigungen, Bestätigungen, Zustimmungen | 37 |
| F. Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Staatsaufsicht | 38 |
| G. Zusammenfassende Kennzeichnung | 38 |

Zweiter Teil

Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen

1. Abschnitt

| | |
|--|----|
| <i>Die Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule als ganze</i> | 39 |
| § 3 Die Geschichte der staatlichen Aufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 39 |
| A. Einleitung: Das Verhältnis Staat — Universität in der Geschichte | 39 |
| I. Einleitung | 39 |
| II. Der Grundsatz der Abhängigkeit der Universität vom Staat .. | 40 |
| B. Das Mittelalter | 41 |
| I. Die vier Universitätsgründungsepochen bis zum 18. Jahr- hundert | 41 |
| II. Die Verfassung der deutschen Universität im Mittelalter | 42 |
| III. Die Aufsicht des Landesherrn oder der Städte | 42 |
| IV. Die Übergangszeit bis zur Gründung der Universität Marburg, 1527 | 43 |
| C. Das Zeitalter des Absolutismus (17./18. Jahrhundert) | 44 |
| I. Grundlagen | 44 |
| II. Die Verfassung der Universitäten Halle/a. d. S. und Göttingen | 45 |
| III. Inhalt und Grenzen der Staatsaufsicht | 47 |
| 1. Begriffliche Festlegung. „Direktorium“ | 47 |
| 2. Ursprüngliche Mittel der Aufsicht. Die „Visitation“ | 48 |
| 3. Die Leitungsgewalt des Kanzlers | 48 |
| 4. Begrenzungen. Der Inhalt der überkommenen Korpora- tionsrechte der Universität | 49 |

| | | |
|-----|--|----|
| | Inhaltsverzeichnis | 11 |
| D. | Das 19. Jahrhundert | 50 |
| | I. Ausgangspunkt: Die universitätsrechtlichen Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 | 50 |
| | II. Die geschichtliche Entwicklung der Universität im 19. Jahr- hundert. Die preußische Universitätsreform | 51 |
| | 1. Einleitung: Drei Grundgedanken der Entwicklung | 51 |
| | 2. Der erste Grundgedanke: Die Ausformung des konstitutio- nellen liberalen Rechtsstaates | 52 |
| | 3. Der zweite Grundgedanke: Die Neubesinnung auf die geistigen Grundlagen der deutschen Universität | 52 |
| | 4. Der dritte Grundgedanke: Die Herausbildung des Prinzips der Selbstverwaltung im Rahmen staatlicher Tätigkeit | 56 |
| | III. Einzelheiten zur Staatsaufsicht | 59 |
| | 1. Die Regelung in den Statuten der Universität Bonn von 1827 | 59 |
| | 2. Die Reaktionszeit. Der Regierungsbevollmächtigte | 61 |
| | 3. Ausbildung des Gedankens der Staatsaufsicht als Rechts- aufsicht nach 1848 | 61 |
| E. | Die Übergangszeit von 1919 bis 1945 | 62 |
| § 4 | Die Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule in der Ge- genwart | 64 |
| A. | Einleitung: Rechtsgrundlagen der Staatsaufsicht über die wissen- schaftliche Hochschule | 64 |
| | I. Einleitung | 64 |
| | II. Rechtsgrundlagen der Staatsaufsicht | 64 |
| B. | Träger und Adressat der Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 66 |
| C. | Staatsaufsicht und Hochschulverfassung; Umfang und Grenzen der Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 67 |
| | I. Grundsätzlicher Zusammenhang | 67 |
| | II. Freiheit der Wissenschaft und freiheitliche Hochschulverfas- sung | 68 |
| | 1. Lehrmeinungen | 68 |
| | 2. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als Grundlage der freiheitlichen Hoch- schulverfassung | 70 |
| | a) Grundsätzlicher Zusammenhang. Vorgänger von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG | 70 |
| | b) Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG: Wissen- schaft, Forschung und Lehre | 71 |
| | c) Der Kreis der Berechtigten in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (hochschulbezogen) | 77 |

| | | |
|------|---|-----|
| d) | Wissenschaftliche Hochschule als Raum „verfaßter Freiheit“. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und seine Bedeutung als institutionelle (Komplementär-)Garantie | 80 |
| e) | Die Auswirkungen des Verfassungsrechts auf Verfassung und Organisation der wissenschaftlichen Hochschule .. | 81 |
| f) | Folgerungen aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für die Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 85 |
| 3. | Die Verfassung der wissenschaftlichen Hochschule im einzelnen | 86 |
| a) | Die Rechtsnatur der wissenschaftlichen Hochschule | 86 |
| b) | Innere Verfassung der wissenschaftlichen Hochschule .. | 88 |
| c) | Das Recht der wissenschaftlichen Hochschule auf akademische Selbstverwaltung | 90 |
| aa) | Rechtsgrundlagen | 91 |
| bb) | Kennzeichnung | 91 |
| cc) | Umfang der akademischen Selbstverwaltung | 95 |
| dd) | Akademische Selbstverwaltung heute | 96 |
| III. | Kennzeichnung, Umfang und Grenzen der staatlichen Hochschulaufsicht | 99 |
| 1. | Staatliche Hochschulaufsicht als Rechtsaufsicht | 99 |
| 2. | Abgrenzungen: | 100 |
| a) | zur Kommunalaufsicht | 100 |
| b) | zur Schulaufsicht | 101 |
| 3. | Begriffliche Kennzeichnung | 102 |
| a) | Staatsaufsicht gegenüber dem Selbstverwaltungsbereich „Wissenschaftliche Forschung und Lehre“ | 102 |
| b) | Staatsaufsicht gegenüber dem Selbstverwaltungsbereich „Universitätsausbildung“ | 103 |
| c) | Abgrenzung zur Fach-/Dienstaufsicht im Bereich „Wirtschafts- und Personalangelegenheiten“ | 104 |
| 4. | Zweck der Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 105 |
| 5. | Aufsichtsmaßstab und Handhabung der Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 106 |
| a) | Aufsichtsmaßstab | 106 |
| b) | Handhabung der Staatsaufsicht | 107 |
| 6. | Die Mittel der Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule | 109 |
| a) | Grundlagen | 109 |
| aa) | Abgrenzung zum Kommunalrecht | 110 |
| bb) | Hochschulgesetzliche Regelungen | 111 |
| b) | Nicht eingreifende Aufsichtsmittel | 112 |
| aa) | Beratung, Hinweise, Warnungen | 112 |
| bb) | Informationsrecht, Auskunftsverlangen | 113 |
| cc) | Zusammenfassendes Beispiel | 114 |

| | | | |
|--|--|--------------------|-----|
| c) Eingreifende Aufsichtsmittel | 116 | | |
| aa) Beanstandung | 117 | | |
| bb) Anordnung | 120 | | |
| cc) Finanzsperre | 124 | | |
| d) Verrichtende und beseitigende Aufsichtsmittel | 124 | | |
| aa) Abgrenzung zu den eingreifenden Aufsichtsmitteln | 125 | | |
| bb) Beschränkungen der Anwendung im Hochschul- | schulrecht | 126 | |
| cc) Einzelfälle: | 131 | | |
| α) Ersatzaufhebung und Ersatzvornahme | 131 | | |
| β) Bestellung eines Staatsbeauftragten | 134 | | |
| γ) Organauflösung; Ersetzung von autonomer | Rechtsetzung und Selbstverwaltung | 139 | |
| 7. Staatsaufsichtliche Genehmigungs-, Zustimmung-, Bestäti- | gungsvorbehalte gegenüber der wissenschaftlichen Hoch- | schule | 140 |
| a) Rechtsgrundlagen | 140 | | |
| b) Kennzeichnung | 144 | | |
| aa) Genehmigung als rechtliche Unbedenklichkeitsbe- | scheinigung des Staates | 144 | |
| bb) Genehmigung als staatlicher Mitwirkungsakt | 145 | | |
| cc) Unterschiede der Genehmigungsvorbehalte zu den | bisher behandelten Aufsichtsmitteln | 145 | |
| dd) Zweckmäßigkeitüberprüfung und Ermessensspiel- | raum bei der Ausübung des Genehmigungsrechts | 148 | |
| c) Umfang der Genehmigungsvorbehalte: | 149 | | |
| aa) im Bereich „Wissenschaftliche Forschung und Lehre“ | 149 | | |
| bb) im Bereich „Universitätsausbildung“ | 155 | | |
| cc) im Bereich „Wirtschafts- und Personalangelegen- | heiten“ | 160 | |
| dd) Die Bestätigung nach der Wahl des Universitäts- | präsidenten. Übergang zu den staatlichen Mitwir- | kungsrechten | 160 |
| D. Zusammenfassende Kennzeichnung der Staatsaufsicht über die | wissenschaftliche Hochschule | 161 | |
| E. <i>Anhang</i> : Die Aufsicht des Präsidenten/Rektors über die zentralen | Organe der wissenschaftlichen Hochschule | 161 | |
| I. Rechtsgrundlagen | 161 | | |
| II. Kennzeichnung | 162 | | |
| III. Umfang und Grenzen | 164 | | |

2. Abschnitt

| | | |
|-----|--|-----|
| | <i>Die Staatsaufsicht über die Gliedkörperschaften der wissenschaftlichen Hochschule</i> | 166 |
| § 5 | Die Staatsaufsicht über die Fakultäten/Fachbereiche | 166 |
| | A. Fakultäten/Fachbereiche als ständige Einheiten von Forschung und Lehre | 166 |
| | I. Aufgaben | 166 |
| | II. Rechtsnatur und Organisation | 167 |
| | B. Die Staatsaufsicht über die Fakultäten/Fachbereiche | 168 |
| | I. Grundsätzliche Zweigleisigkeit | 168 |
| | II. Staatliche Körperschaftsaufsicht über die Fakultäten/Fach- bereiche | 169 |
| | III. Inneruniversitäre Organaufsicht | 170 |
| | IV. Zusammenfassende Kennzeichnung | 171 |
| § 6 | Die Staatsaufsicht über die Studentenschaften | 172 |
| | A. Die Entstehung verfaßter Studentenschaften an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen | 172 |
| | I. Einleitung | 172 |
| | II. Rechtslage in Preußen von 1920 bis 1933 | 173 |
| | 1. Die Preußische Studentenschaftsverordnung 1920 | 173 |
| | 2. Die Preußische Studentenschaftsverordnung 1927 | 174 |
| | III. Die Studentenschaften von 1933 bis 1945 | 175 |
| | IV. Rechtslage nach 1945 | 175 |
| | 1. Das Studentenschaftsrecht bis zum Ergehen hochschul- gesetzlicher Regelungen | 175 |
| | 2. Die hochschulgesetzlichen Regelungen des Studentenschafts- rechts | 176 |
| | B. Die Studentenschaft | 179 |
| | I. Allgemeine Kennzeichnung | 179 |
| | II. Das Wesen der Studentenschaft | 179 |
| | III. Rechtsnatur und Verfassung der Studentenschaft | 181 |
| | 1. Die Studentenschaft als Gliedkörperschaft der wissen- schaftlichen Hochschule | 181 |
| | 2. Die Rechtsfähigkeit der Studentenschaft | 182 |
| | 3. Die Organisation der Studentenschaft | 184 |
| | IV. Satzungsgewalt und Recht auf Selbstverwaltung | 186 |
| | 1. Grundlagen | 186 |

| | |
|--|-----|
| 2. Das autonome Satzungsrecht der Studentenschaft | 187 |
| 3. Das Recht der Studentenschaft auf eigenverantwortliche Selbstverwaltung | 188 |
| a) Rechtsgrundlagen, Umfang | 188 |
| b) Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung | 188 |
| c) Wahrnehmung der studentischen Belange | 190 |
| d) Die Inanspruchnahme des sog. „politischen Mandats“ .. | 191 |
| C. Die Studentenschaftsaufsicht | 194 |
| I. Rechtsquellen | 194 |
| II. Zweigleisigkeit der Studentenschaftsaufsicht | 195 |
| 1. Rechtslage in Preußen von 1920 bis 1933 | 195 |
| 2. Die Studentenschaftsaufsicht von 1933 bis 1945 | 197 |
| 3. Die Studentenschaftsaufsicht nach 1945 | 199 |
| a) vor dem Inkrafttreten der Hochschulgesetze | 199 |
| b) nach dem Inkrafttreten der Hochschulgesetze | 201 |
| III. Träger und Adressat der Studentenschaftsaufsicht | 204 |
| IV. Umfang der Studentenschaftsaufsicht | 204 |
| 1. Studentenschaftsaufsicht als Rechtsaufsicht | 204 |
| 2. Zwecke der Studentenschaftsaufsicht | 205 |
| 3. Mittel der Studentenschaftsaufsicht | 206 |
| a) Grundlagen | 206 |
| b) Einzelne Mittel | 210 |
| aa) Nichteingreifende Aufsichtsmittel | 210 |
| bb) Eingreifende Aufsichtsmittel | 215 |
| cc) Maßnahmen der Studentenschaftsaufsicht, verbunden mit der Ausübung des akademischen Hausrechts | 221 |
| dd) Verrichtende und beseitigende Aufsichtsmittel | 232 |
| ee) Aufsichtliche Genehmigungen | 235 |

3. Abschnitt

| | |
|---|-----|
| <i>Zusammenfassung</i> | 236 |
| § 7 Schlußbetrachtung | 236 |
| A. Standort der heutigen Hochschulaufsicht | 236 |
| B. Hochschulaufsicht und Hochschulreform. Die Bedeutung der Hochschulgesetzgebung | 237 |

Literaturverzeichnis 241

| | |
|--|-----|
| Verzeichnis der zitierten Hochschulgesetze und -satzungen | 249 |
|--|-----|

ERSTER TEIL

Einleitung. Der Begriff der Staatsaufsicht

§ 1 Einleitung: Staat und wissenschaftliche Hochschule

A. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Aufsicht des Staates über die wissenschaftlichen Hochschulen. Das bedarf der Rechtfertigung, da doch die Staatsaufsicht ein Institut des Staats- und Verwaltungsrechts ist, dessen rechtliche Struktur im wesentlichen feststeht und dessen bedeutsame Anwendungsfälle von Gesetzgebung, Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum ins einzelne entwickelt worden sind. Allerdings, so scheint es, in anderem rechtlichem Zusammenhang als dem des Hochschulrechts: wiewohl die deutschen Universitäten und die ihnen gleichstehenden anderen wissenschaftlichen Hochschulen über die Jahrhunderte hinweg einer Aufsicht unterlagen, die Teil der landesherrlichen, städtischen oder staatlichen Gewalt war, liegen hier, anders als etwa in einem so klassischen Gebiet institutionalisierter Staatsaufsicht wie dem des Gemeinderechts, neuzeitliche Gesetzesvorschriften erst als Frucht der 1968 einsetzenden Hochschulgesetzgebung, neue Gerichtsentscheidungen und Erörterungen des Themas im einschlägigen Schrifttum erst als Folge der seit etwa derselben Zeit in der Bundesrepublik Deutschland zu beobachtenden Studentenunruhen vor. Eine eingehende rechtswissenschaftliche Behandlung des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit ist, soweit ersichtlich, nach 1945 nicht erfolgt¹.

Gründe für diesen Vorgang sind schwer auszumachen. Sie mögen einmal darin liegen, daß die wesentlichen Teile des Rechts der wissenschaftlichen Hochschulen, im Gegensatz zu anderen Zweigen des besonderen Verwaltungsrechts, seit der Zeit der Entstehung des konstitutionellen Rechtsstaates nicht Gegenstand gesetzlicher Regelungen, sondern bis in die jüngste Vergangenheit hinein weitgehend von zahl-

¹ *Thiemes* (Hochschulrecht) und *Oppermanns* ausführliche rechtswissenschaftliche Untersuchungen des deutschen Universitätsrechts unter der Herrschaft des Grundgesetzes widmen der Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen und deren Gliedeinrichtungen nur wenige Seiten. Ein kürzerer Überblick findet sich bei *Waibel*, *WissR* 1972, S. 258 ff.

reichen und schwer zu ermittelnden gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen beherrscht wurden. Zum anderen scheint — und die Teile der Arbeit, die sich mit der Universitätsgeschichte befassen, werden diese Aussage zu erhärten versuchen — ein bestimmtes, von der Mitte des 19. bis in die Mitte der 60er Jahre dieses Jahrhunderts zu beobachtendes, spannungsarmes und insgesamt konfliktloses Verhältnis des Staates zu seinen wissenschaftlichen Hochschulen eine Ursache dafür gewesen zu sein, daß sich gesetzgeberische und rechtswissenschaftliche Aufmerksamkeit anderen Dingen als der Universitätsaufsicht zuwandte. In Teilaspekten wird das Verhältnis Staat — wissenschaftliche Hochschule im Verlauf der Arbeit immer wieder zur Erörterung anstehen. Es ist im Thema der gesamten Arbeit mit inbegriffen, verweist dieses Thema doch auf zwei Beteiligte, den Staat und die wissenschaftliche Hochschule, die über das Mittel der Staatsaufsicht in (öffentlich-) rechtlicher Beziehung zueinander stehen.

B. Staat und wissenschaftliche Hochschule als Beteiligte der Staatsaufsicht. Das Erscheinungsbild der wissenschaftlichen Hochschule

Formalrechtlich tritt der Staat in diesem Spannungsverhältnis als eine Aufsichtsgewalt ausübende bestimmte Behörde in Erscheinung. Schon unter der Herrschaft des Universitätsgewohnheitsrechts konnte der konkrete Träger der Aufsichtsgewalt ohne große Mühe ermittelt werden: ursprünglich kam sie dem Landesherrn zu, später, unter den Vorzeichen des gewaltenteilenden Rechtsstaates, war sie einem bestimmten Organ der staatlichen Exekutive zugewiesen. Auch die neuen Hochschulgesetze sorgen dafür, daß genau feststeht, wer Staatsaufsicht über die wissenschaftliche Hochschule ausüben soll.

Schwieriger ist das Erscheinungsbild der wissenschaftlichen Hochschule zu bestimmen. Ihre rechtliche Verfassung hat im Laufe der Universitätsgeschichte mannigfachem Wandel unterlegen; die Darstellung dieses Wandels einschließlich der Bestimmung des augenblicklichen Rechtszustandes sind ein späteres Ziel dieser Untersuchung.

An dieser Stelle soll vor allem die Frage nach der begrifflichen Kennzeichnung der wissenschaftlichen Hochschule im weiteren, sozialen Sinne gestellt werden. Eine Antwort hierauf kann nicht ohne einen kurzen historischen Rückblick gegeben werden.

Die wissenschaftliche Hochschule ist, das verrät schon ihr Name, eine Einrichtung, an der Wissenschaft im weitesten Sinne betrieben wird. In Deutschland ist eine solche Einrichtung in erster Linie die Universität. Seit dem ausgehenden Mittelalter war diese zunächst allein die

Stätte, an der wissenschaftliche Forschung, Lehre und Ausbildung im Sinne der abendländischen Tradition einer „hohen Schule“ betrieben wurden. Im Zeitalter der Aufklärung und im 19. Jahrhundert werden Fach-Hochschulen für angewandte Wissenschaften (insbesondere medizinischer-technischer-wirtschaftswissenschaftlicher Prägung) eingerichtet, für die bald ein den Universitäten gleichrangiger Status gefordert wird². Das führt zur Begriffsbildung „wissenschaftliche Hochschule“; die begrifflichen Kriterien werden dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts formulierten Modell entnommen, das den neugegründeten Reformuniversitäten Berlin, Bonn und Breslau zugrunde lag. Heute besteht kein Zweifel, daß neben den Universitäten die Technischen Hochschulen zu den wissenschaftlichen Hochschulen im hier angenommenen Sinne gehören.

Die geschriebenen hochschulischen Rechtsquellen enthalten in der Regel keine zusammenfassende gesetzliche Definition der wissenschaftlichen Hochschule als solcher³, sondern normieren nach der Aufzählung der in einem bestimmten Geltungsbereich vorzufindenden wissenschaftlichen Hochschulen⁴ deren rechtliche Verfassung und deren Aufgabenbereich. Letzteren können dann materielle Kriterien zur Begriffsbestimmung entnommen werden.

Herkömmlicherweise werden etwa folgende Merkmale zur Charakterisierung des Wesens und der Aufgabe einer wissenschaftlichen Hochschule genannt:

-
- ² Schelsky, Einsamkeit, S. 36 ff. Vgl. z. B. die Gründungen
 - des Collegium Medico Chirurgicum Berlin, 1724;
 - der Tierarzneischule Berlin 1790;
 - der Bergakademien Berlin 1770, Clausthal 1775, Freiberg/Sachsen 1776;
 - der Technischen Hochschulen München 1868, Aachen 1870, Berlin 1879 und Stuttgart 1890.

Zum ganzen auch *Thieme*, Hochschulrecht, S. 12 f.

³ Einen Mittelweg geht die Verfassung von Nordrhein-Westfalen. Sie enthält in ihrem Art. 16 Abs. 1 zwar keine eigenständige Definition des Begriffs der wissenschaftlichen Hochschule, aber zumindest eine Verweisung auf das überkommene Modell der Universität in ihrem historisch gewachsenen Erscheinungsbild, wenn sie „die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen“, unter ihren besonderen Schutz nimmt.

⁴ Vgl. z. B. die Aufzählungen in § 1 BaWüHschG, § 1 NWHschG. In Baden-Württemberg wird auch die Vermehrung der Zahl der wissenschaftlichen Hochschulen von einem ausdrücklichen Gesetzesbefehl abhängig gemacht, § 1 Abs. 2 BaWüHschG. Der Bund geht denselben Weg, indem er in seinen Gesetzen auf die nach Landesrecht anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen verweist, vgl. § 1 Abs. 1 EHschRG. Die Zahl der nach Auffassung des Bundes förderungswürdigen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ist festgehalten in der Anlage zum „Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ‚Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen‘ (Hochschulbauförderungsgesetz)“ vom 1. 9. 1969, BGBl. I, S. 1556, geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971, BGBl. I, S. 2140. Die Anlage in der